

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co. KG, Hans-Bunte-Str. 25, 90431 Nürnberg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Wiegel Plankstadt Feuerverzinken GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage sowie einer dazugehörigen Vorbehandlungsanlage in der Brauereistraße in 68723 Plankstadt, Flurstück 1313/34.**

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 17.04.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.3-8823-Wiegel Plankstadt / Neugenehmigung.**

Auf Ihren Antrag vom 08.09.2017 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Ziffern 3.9.1.1 sowie 3.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

### **1. Genehmigung**

- 1.1. zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Plankstadt mit der Flur-Stück-Nr. 1313/34 mit einem maximalen Rohstahldurchsatz von 8,0 t/h bzw. 20.000 t/a als Anlage nach Ziffer 3.9.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie einer als Nebeneinrichtung dazugehörigen Vorbehandlungslinie mit einem relevanten Wirkbadvolumen von insgesamt 413,1 m<sup>3</sup> (8 Beizbäder sowie 1 Flussmittelbad zu je 45,9 m<sup>3</sup>) als Anlage nach Ziffer 3.10.1 des Anhangs der 4. BImSchV.
- 1.2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO) mit ein.
- 1.3. Diese Genehmigung schließt nicht die nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswasser mit ein (siehe Ziffer 4.9.1).
- 1.4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.5. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen und unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.6. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist vorab über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen zu informieren.
- 1.7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen wird.
- 1.8. Dieser Genehmigung liegt das Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BVT) der stahlverarbeitenden Industrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry, December 2001) hier Teil C - Diskontinuierliches Feuerverzinken, zugrunde.
- 1.9. Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich ggf. nachträglicher Anordnungen auf Grundlage § 17 BImSchG.
- 1.10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 23.610 € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

### **Auslegung der Unterlagen:**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **07.05.2018** bis einschließlich **22.05.2018** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie im Rathaus von Plankstadt, Schwetzingen Str. 28, 68723 Plankstadt, Bürgerbüro im Erdgeschoss (Montag und Dienstag 08:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch 07:30 – 13:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr, Freitag 07:30 – 12:00) zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

**Karlsruhe, den 02.05.2018**

**Regierungspräsidium Karlsruhe**